

VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Au vom 24.10.2019 wird gemäß §§ 18a bis 19a, 22 und 23 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 verordnet:

§ 1 Verunreinigungsverbot

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigung ist es im gesamten Gemeindegebiet Au verboten, öffentliche Straßen und Bestandteile von Straßen im Sinne des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012 idgF sowie öffentlich zugängliche Freiräume zu verunreinigen.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gelten Orte, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen.

Dazu gehören insbesondere

- a) öffentliche Park- und Freizeitanlagen, Grillplätze, Spielplätze, jeweils samt den zugehörigen Rasen-, Wiesen- und Pflanzungsflächen sowie befestigten und unbefestigten Wegen und Plätzen
 - b) öffentlich zugängliche Naturräume, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften Anwendung finden
 - c) Uferbereiche von öffentlichen Gewässern und die Gewässer selbst
- (3) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes- Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
- a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi udgl.);
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern;
 - d) das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.



Der Bürgermeister

Ing. Andreas Simma

An der Amtstafel

angeschlagen am: 25.10.2019

abgenommen am: